

# EUROPA im Überblick

26/2014 – 25.07.2014



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

*RAin Eva Schriever LL.M. (ViSdP), RA Christian Schwörer, RAin Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast*

## GEHEIMTIPP RECHTSANWALTSTITEL AUS DEM EU-AUSLAND? – EUGH

Es ist nicht rechtsmissbräuchlich, wenn ein Rechtsanwalt seine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt und danach in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückkehrt, um dort den Rechtsanwaltsberuf unter der erworbenen Berufsbezeichnung auszuüben. Dahingehend äußerte sich der EuGH in seinem Urteil vom 17. Juli 2014 in den verbundenen Rechtssachen [C-58/13](#) und [C-59/13](#). Dieser Sachverhalt stelle gerade einen der Fälle dar, in denen das Ziel der Richtlinie [98/5/EG](#) erreicht werde. Selbst wenn sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaates entschieße, eine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als in seinem Wohnmitgliedstaat zu erwerben, um in den Genuss vorteilhafter Rechtsvorschriften zu kommen, reiche dies für sich genommen nicht aus, um auf einen Rechtsmissbrauch zu schließen. Ebensovienig sei es rechtsmissbräuchlich, einen Antrag auf Eintragung in das Anwaltsverzeichnis im Aufnahmemitgliedstaat bereits kurze Zeit nach dem Erwerb der Berufsbezeichnung im Herkunftsmitgliedstaat zu stellen. Die zugrundeliegende Richtlinie sehe nämlich in keiner Weise vor, dass eine Eintragung von einer praktischen Verwendung der Berufsqualifikation abhängig gemacht werden könne. Der EuGH verneinte auch einen Verstoß der Richtlinie 98/5/EG gegen Artikel 4 Absatz 2 [EUV](#) (Achtung der nationalen Identität der Mitgliedstaaten), da weder der Zugang zum Rechtsanwaltsberuf noch seine Ausübung unter der im Aufnahmemitgliedstaat verliehenen Berufsbezeichnung geregelt werde. Bereits in den früheren EuGH-Urteilen [Centros](#) und [Inspire Art](#) zum europäischen Gesellschaftsrecht hatte der EuGH entschieden, dass die Ausnutzung von günstigeren Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates nicht per se einen Missbrauch des EU-Rechts darstelle.

## NEUER KOM-PRÄSIDENT JUNCKER STELLT LEITLINIEN VOR – KOM

Jean-Claude Juncker hat anlässlich seiner Wahl am 15. Juli 2014 zum Präsidenten der neuen EU-Kommission seine [politischen Leitlinien](#) vorgestellt. Diese sollen Grundlage für die jährlichen Arbeitsprogramme der EU-Kommission sein. Zu den zehn genannten Politikbereichen gehört auch die Verwirklichung eines vernetzten digitalen Binnenmarktes. Hierzu zählt der Abschluss der Verhandlungen über den europäischen Datenschutz, die Modernisierung des Urheberrechts sowie die Vereinfachung der Verbrauchervorschriften beim Online-Kauf. Weiterhin soll unter Junckers Präsidentschaft das Freihandelsabkommen mit den USA ausgehandelt werden. Er stellte dabei jedoch klar, dass er nicht bereit sei, europäische Standards im Bereich Sicherheit, Gesundheit, Soziales, Datenschutz oder kulturelle Vielfalt auf dem Altar des Freihandels zu opfern. Des Weiteren soll die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden gefördert werden, um den Kampf gegen Steuerumgehung und -betrug zu verstärken. Zur Vermeidung von Sozialdumping soll die Umsetzung der Entsenderichtlinie gezielt überprüft werden. Schließlich forderte Juncker neben einem schnellen Abschluss des EU-Beitritts zur Europäischen Menschenrechtskonvention auch die vollständige Umsetzung der gemeinsamen Asylpolitik sowie die Ausräumung der Divergenzen in deren nationaler Umsetzung.

## „ÜBERGANGSKOMMISSARIN“ FÜR JUSTIZ ERNANNT – KOM

Die Wahl zum EU-Parlament brachte es mit sich, dass vier bisherige EU-Kommissare nunmehr Abgeordnete im Europäischen Parlament geworden sind. Dabei handelt es sich auch um die bisherige Justizkommissarin Viviane Reding, die Luxemburg nun durch Martine Reicherts ersetzt. Sie wird nun bis zum offiziellen Ablauf der Amtszeit der Barroso-II-Kommission am 31. Oktober 2014 im Amt bleiben.

## KEINE ABSCHIEBHAFT IN GEWÖHNLICHER JVA – EUGH

Sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhaltende Drittstaatsangehörige sind grundsätzlich in einer speziellen Hafteinrichtung in Abschiebungshaft zu nehmen. Dies entschied der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens am 17. Juli 2014 in den verbundenen Rechtssachen [C-473/13](#) und [C-514/13](#), sowie [C-474/13](#) über die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie [2008/115/EG](#) über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und folgte damit den Schlussanträgen des Generalanwalts (s. EiÜ [17/14](#)). Den Mitglied-

staaten bleibt es nach diesem Urteil verwehrt, sich auf das Fehlen spezieller Hafteinrichtungen zu berufen, auch wenn die nach nationalem Recht für die Anordnung und Vollziehung der Haft zuständige föderale Untergliederung über keine solche Hafteinrichtung verfügt. Ausweislich der Entscheidung darf selbst eine Einwilligung eines Betroffenen nicht berücksichtigt werden, da das Gebot der Trennung illegaler aufhältiger Drittstaatsangehöriger von gewöhnlichen Strafgefangenen ohne Ausnahmen gelte. Geklagt hatten drei Drittstaatsangehörige, die in Hessen und Bayern inhaftiert waren. Diese Bundesländer verfügen über keine speziellen Hafteinrichtungen für die Abschiebungshaft. Föderal strukturierte Mitgliedstaaten seien laut der EuGH-Entscheidung zwar nicht verpflichtet, in jeder föderalen Untergliederung diese speziellen Einrichtungen zu errichten, es müsse aber sichergestellt werden, dass zuständige Behörden, die nicht über solche verfügen, abzuschickende Drittstaatsangehörige in speziellen Hafteinrichtungen einer anderen föderalen Untergliederung unterbringen können.

## **PARTIELLER BERUFZUGANG: SKISCHULEN IN ÖSTERREICH GERÜGT – KOM**

Die Vorschriften zu Skischulen in den österreichischen Bundesländern Steiermark und Tirol verstoßen gegen europäisches Primärrecht, namentlich gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 45, 49, 56 [AEUV](#)), so die Europäische Kommission in einer mit Gründen versehenen [Stellungnahme](#), die Österreich am 10.07.2014 zugeleitet wurde. Ausweislich des Schreibens der Kommission dürfen Skilehrer in Tirol lediglich Skischüler unterrichten, die aus anderen Mitgliedstaaten anreisen; die Vorschriften in der Steiermark fordern demnach eine umfassende Qualifikation zum Alpinskilehrer; Spartenqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, wie zum Beispiel der „Telemark-Skilehrer“ würden nicht anerkannt. Die Kommission forderte Österreich in ihrer Stellungnahme auf, für eine uneingeschränkte Befolgung des europäischen Rechts zu sorgen. Österreich hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission zu antworten, andernfalls kann diese gemäß Artikel 258 [AEUV](#) den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen. Das Vorgehen in dieser Sache zeigt, dass die Kommission Fragen des partiellen Berufszugangs, wie sie auch im Rahmen der Reform der Berufsqualifikationsrichtlinie (s. EiÜ [7/2013](#), [3/2013](#)) diskutiert werden, aufmerksam beobachtet.

## **FINANZIELLE INTERESSEN DER EU NOCH BESSER SCHÜTZEN – KOM**

Die Mitgliedstaaten sollen die Aufdeckung von Betrugsfällen zulasten der EU, sowie deren Prävention noch weiter verbessern. So äußerte sich die Kommission in ihrem am 17. Juli 2014 erschienenen Jahresbericht zum Schutz der finanziellen Interessen der EU ([COM\(2014\) 474](#)) vom 17. Juli 2014. Die Zahlen der Betrugsfälle seien in den letzten Jahren rückläufig. Dazu habe neben der mehrjährigen Betrugsbekämpfungsstrategie der EU-Kommission aus dem Jahr 2011 auch die Annahme der neuen OLAF-Verordnung [883/2013](#) beigetragen, die die Verfahren des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) gestrafft und verbessert hatten. Die Annahme weiterer Initiativen wie des Vorschlages [COM\(2013\) 534](#) zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft oder der Richtlinienvorschlag [COM\(2012\) 363](#) über die Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Betrugs sollen eine weitere Verbesserung bewirken. Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zahlreiche Empfehlungen, die den Schutz auf nationaler Ebene den Schutz weiter verbessern sollen. Dazu zählt u.a. auch die Einrichtung der Koordinierungsstellen für Betrugsfälle in allen Mitgliedstaaten bis Ende 2014.

## **SOMMERPAUSE**

Aufgrund der Sommerpause der Europäischen Institutionen wird die nächste Ausgabe von *Europa im Überblick* erst wieder im September 2014 erscheinen. Die EiÜ-Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern einen erholsamen Sommer.

## **EIÜ-BEZUG – HINWEISE**

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist auch im Internet abzurufen (im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter [dbf@dbfbruxelles.eu](mailto:dbf@dbfbruxelles.eu) bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter [bruselas@abogacia.es](mailto:bruselas@abogacia.es).